



➔ **Referat für Sicherheits-  
wesen und gewerbliches  
Berufsrecht**

GZ: 11.0 2008/82

Ggst.: Fahrverbot für Lkws über 7,5 Tonnen  
auf der B 115 im Bezirk Leoben

Bearbeiter: Mag. Andreas Nöst  
Tel.: 03842/45571-230  
Fax: 03842/45571-550  
E-Mail: bhln@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Leoben, am 05.12.2008

## Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b) in Verbindung mit § 94b Abs. 1 lit. b) Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der derzeit geltenden Fassung wird von der Bezirkshauptmannschaft Leoben Nachstehendes verordnet:

**§ 1** „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen“ gemäß § 52a Z. 7a StVO, ausgenommen Ziel- und Quellverkehr, Fahrten mit dem Fahrschüler im Zuge der praktischen Fahrschul Ausbildung durch Fahrschulen im Sinne des § 64b KDV und Fahrten des Österreichischen Bundesheeres für die nachstehend angeführten Straßenzüge:

- 1) für die B 115 von Straßenkilometer 101,580 bis zu Straßenkilometer 139,960 in beiden Fahrtrichtungen,
- 2) für die B 115A von Straßenkilometer 0,000 bis Straßenkilometer 0,120 in beiden Fahrtrichtungen,
- 3) für die gesamte Länge der B 115F in Fahrtrichtung Trofaiach,
- 4) für die gesamte Länge der Rampe für den Verkehr von der Langfelderstraße in Trofaiach auf die B 115 in Richtung Eisenerz in beiden Fahrtrichtungen,
- 5) für die gesamte Länge der Rampe für den Verkehr von der Langfelderstraße in Trofaiach in Richtung Traboch in beiden Fahrtrichtungen.

**§ 2** Als Ziel- und Quellverkehr im Sinne des § 1 dieser Verordnung gilt jener Verkehr, welcher seinen Ausgangs- oder Zielort in den nachstehend angeführten Gebieten hat:

- im Gerichtsbezirk Waidhofen an der Ybbs in Niederösterreich,
- im Verwaltungsbezirk Scheibbs in Niederösterreich,
- in den Gemeinden Behamberg, Haidershofen, Weistrach und St. Peter/Au im Verwaltungsbezirk Amstetten in Niederösterreich,
- in der Stadtgemeinde Steyr in Oberösterreich,
- in den Gemeinden Aschach an der Steyr, Gaflenz, Großraming, Laussa, Losenstein, Maria Neustift, Reichraming, St. Ulrich bei Steyr, Ternberg, Weyer und Weyer-Land im Verwaltungsbezirk Steyr-Land in Oberösterreich,
- in den Gemeinden Wildalpen, Gams, Landl, Altenmarkt, Weißenbach an der Enns, St. Gallen und Palfau im Verwaltungsbezirk Liezen in der Steiermark,
- im Verwaltungsbezirk Leoben einschließlich dem Gebiet der Stadtgemeinde Leoben in der Steiermark.

**§ 3** Diese Verordnung tritt unmittelbar nach Verlautbarung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ und Anbringung der Hinweistafeln gemäß § 44 Abs. 2b StVO 1960, BGBl. Nr. 159, in der derzeit geltenden Fassung in Kraft.

§ 4 Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 07.03.2005, GZ: 11.0-2004/143, betreffend die Erlassung eines LKW-Fahrverbotes auf der B 115 und der B 115A im Bezirk Leoben außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Hofrat Dr. Walter Kreuzwiesner eh.

FdRdA